

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
[REDACTED]
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Bonn, 04.01.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

Stellungnahme des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV)

Ihr Zeichen: LF 11/61811.1/20

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen gerne die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzentwurf wahr. Zunächst drücken wir unser Unverständnis bzgl. unserer Forderung nach Fristverlängerung zur Stellungnahme aus. Nachdem im Mai 2019, also seit mehr als ein eineinhalb Jahren die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 veröffentlicht wurde und damit die auch die Konsequenzen für die nationale Gesetzgebung offensichtlich waren, kann das von Ihnen aufgeführte Zeitargument für die Verweigerung der Fristverlängerung nicht überzeugen. In der Kürze der Zeit nehmen wir daher wie folgt Stellung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird von uns im Hinblick auf die den Modellflug betreffenden Vorschriften abgelehnt.

Er entspricht nicht der Intention der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947,

er verstößt gegen diese und

**DEUTSCHER
MODELLFLIEGER
VERBAND E.V.**

Rochusstraße 104–106
53123 Bonn

T. +49 (0) 228 97 85 00
F. +49 (0) 228 97 85 085

info@dmfv.aero
www.dmfv.aero

VR-Bank Bonn eG
IBAN DE78 3816 0220 6103 2010 10
BIC GENODED1HBO

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE86 3705 0198 0048 0003 84
BIC COLSDE33

USt-ID-Nr.
DE 1222 76 822

Vereinsregister-Nr.
4321

er diskriminiert die Modellflieger im Vergleich zu gewerblichen Nutzern von unbemannten Fluggeräten.

1. Neuer § 66a Abs. 4 LuftVG

In § 66a Abs. 4 LuftVG soll die in Art. 16 Abs. 4 der DVO (EU) 2019/947 vorgesehene Möglichkeit der Sammelregistrierung von Mitgliedern der Luftsportverbände umgesetzt werden. Im Gegensatz zu und damit in Widerspruch zu Art. 16 Abs. 4 der DVO (EU) 2019/947 wird in Ihrem Entwurf ein Einwilligungsvorbehalt der betreffenden Mitglieder für die Sammelregistrierung vorgesehen. Im Hinblick auf die nahezu 90.000 Mitgliedern des DMFV ist die praktische Umsetzung dieses Gebotes nicht zu realisieren. Dieser Einwilligungsvorbehalt torpediert damit den Sinn von Art. 16 Abs. 4 der DVO (EU) 2019/947, nämlich mit der Sammelregistrierung in kurzer Zeit einfach eine große Zahl von Fernpiloten registrieren zu können. Wie Ihnen bekannt ist, wie Ihnen vom Bundesdatenschutzbeauftragten bestätigt wurde und wie wir Ihnen ausführlich in unserer Stellungnahme vom 04.12.2020 dargestellt haben, entspricht die Übermittlung der für die Registrierung notwendigen Daten in Form der Sammelregistrierung dem berechtigten Interesse der Fernpiloten im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Eine gesonderte Einwilligung ist datenschutzrechtlich nicht erforderlich. Warum nach Klärung dieses Umstandes mit Ihrem Hause und nach Bestätigung der Richtigkeit unserer Rechtsansicht durch Ihr Haus der Einwilligungsvorbehalt doch eingefügt wurde, ist unverständlich. Wir haben Ihnen in der Anlage noch einmal unsere datenschutzrechtliche Stellungnahme zur Sammelregistrierung beigelegt. Wir regen daher an, in § 66a Abs. 4 LuftVG den Teil „mit deren Einwilligung“ zu streichen bzw. hilfsweise durch „unter Berücksichtigung der EU-DSGVO“ zu ersetzen.

2. Neue § 21f und 21g LuftVO

Der neue § 21f LuftVO soll Art. 16 der DVO (EU) 2019/947 in nationales Recht umsetzen. Aufgrund der direkten Anwendung des Art. 16 der DVO (EU) 2019/947 stellt sich die Frage, ob eine solche umfassende Umsetzung überhaupt notwendig, geboten oder sogar zulässig ist. Die vorliegende Umsetzung ist leider in mehrfacher Hinsicht mangelhaft. Um dies deutlich

zu machen ist es notwendig auf den Hintergrund des Art. 16 der DVO (EU) 2019/947 hinzuweisen.

Grundlage für Art. 16 der DVO (EU) 2019/947 ist Erwägungsgrund Nr. 27 der DVO (EU) 2019/947. Er lautet:

„Nachdem Flugmodelle als UAS gelten und dem Flugmodellbetrieb in Vereinen und Vereinigungen ein gutes Sicherheitsniveau bescheinigt wird, sollte es auch unter Berücksichtigung der in den Mitgliedsstaaten vorhandenen bewährten Verfahren einen nahtlosen Übergang von den verschiedenen nationalen Systemen zum neuen Rechtsrahmen der Union geben, damit Flugmodell-Vereine und -Vereinigungen ihren Betrieb **unverändert** fortführen können.“

Die Vorschriften zum Modellflug in den EU-Mitgliedsstaaten waren uneinheitlich bis nicht existent. In vielen Ländern gab es keine bewährten Regeln, Vorschriften und Verfahren wie es sie etwa seit vielen Jahren in Deutschland gibt. In der Begründung Ihres Entwurfes auf Seite 43 verweisen Sie selbst auf die Grundsätze des Bundes und der Länder, wobei sie bedauerlicherweise nicht die aktuelle Fassung „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“, NfL 1-1430-18, erwähnen, sondern die Vorgängerversion NfL I 76/08 aus dem Jahr 2008 anführen. Wie Sie zutreffend erklären liegt die Besonderheit darin, dass in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der LuftVO in Deutschland die Regeln und Verfahren für den Modellflug gemeinsam mit Ihnen, den Landesluftfahrtbehörden, den Bundesländern und den Luftsportverbänden entwickelt wurden. Diese Vorgehensweise hat sich als sicher, praktikabel, mit den Vorschriften des Umweltrechts vereinbar und als für alle Beteiligten akzeptabel erwiesen. Um den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Mitgliedsstaaten der EU Rechnung zu tragen, sieht Art. 16 Abs. 2 der DVO (EU) 2019/947 zwei verschiedene Möglichkeiten einer Genehmigung für einen Luftsportverband vor.

Erste Variante:

Für die Mitgliedsstaaten der EU in denen etablierte Vorschriften und Verfahren bestanden und bestehen ist die Nach Art. 16 Abs. 2 a) der DVO

(EU) 2019/947 die Genehmigung für die Luftsportverbände nach den „einschlägigen nationalen Vorschriften“ möglich.

Zweite Variante:

Für die Mitgliedsstaaten der EU in denen keine bewährten Verfahren und Vorschriften existierten, hilft Art. 16 Abs. 2 b) weiter. Es wird darin ein Katalog von Rahmenbedingungen vorgegeben, der einen sicheren Modellflugbetrieb gewährleisten soll und auch in iii) und iv) die notwendige Überwachung und Kontrolle sicherstellt.

Wie Sie in auch in Ihrer Begründung zu den §§ 21f und 21g der LuftVO darstellen, trifft für Deutschland die erste Variante zu. Daher ist ein entsprechender Antrag folgerichtig. Wie Ihnen bekannt ist, hat der DMFV mit Datum vom 10.09.2019 einen rechtmäßigen, DVO (EU) 2019/947 konformen Antrag Ihnen gegenüber auf Erteilung einer Genehmigung nach Art. 16 Abs. 2 a) DVO (EU) 2019/947 gestellt, der noch nicht beschieden wurde. Wie Sie in § 21g Abs. 1 LuftVO vorsehen, sind Sie selbst die zuständige Behörde für die Bescheidung des Antrages. Soweit Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben eine Bundesbehörde mit der Bescheidung zu beauftragen, bitten wir um entsprechende Information. Auch für eine Sachstandsmitteilung bzgl. der Bearbeitung unseres Antrages wären wir dankbar.

Trotz des Vorliegens der Voraussetzungen der ersten Variante des Art. 16 Abs. 2 der DVO (EU) 2019/947 für die deutschen Modellflugsportverbände ist es aus unserer Sicht rechtlich zulässig auch einen Antrag nach der zweiten Variante zu stellen. Die DVO (EU) 2019/947 sieht hier keinen ausdrücklichen Ausschluss vor.

In § 21f Abs. 2 bis Abs. 6 LuftVO sehen Sie für eine Genehmigung nach Art. 16 der DVO (EU) 2019/947 die *bisherigen einschlägigen nationalen Vorschriften* (erste Variante) vor. Der bisherige § 21a LuftVO wird weitestgehend übernommen. In § 21f Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 21g LuftVO fügen Sie dann die Vorgabe hinzu, sogenannte standardisierte Verfahren zu entwickeln und einzuhalten die nach § 21g Abs. 2 Nr. 1 LuftVO den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 entsprechen müssen. Auf Seite 45 Ihrer Begründung bestätigen Sie dies und erläutern dazu:

„Für die standardisierten Verfahren gelten die Anforderungen des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.“

Zu diesen Anforderungen gehören u. a. für einen Luftsportverband nach Art. 16 Abs. 2 b) iii) und iv) der DVO (EU) 2019/947 die Überwachung und die Ahndung bzw. die Anzeige etwaiger Regelverstöße der eigenen Mitglieder.

Sie vermischen damit beide Varianten des Art 16 Abs. 2 der DVO (EU) 2019/947 mit der Folge, dass statt eine Genehmigung nach Art. 16 Abs. 2 a) **oder** 2 b) der DVO (EU) 2019/947 nun die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 2 a) **und** 2b) der DVO (EU) 2019/947 erforderlich sein sollen. Wie dargestellt, widerspricht dies dem Sinn und dem Hintergrund dieser Vorschrift. In Ihrer Begründung weisen Sie wiederholt auf den „Anwendungsvorrang“ der DVO (EU) 2019/947 gegenüber den nationalen Vorschriften hin. Mit den §§ 21f und 21g LuftVO verstoßen Sie gegen diesen Anwendungsvorrang und damit gegen europäisches Recht, indem Sie den Luftsportverbänden die in Art. 16 Abs. 2 der DVO (EU) 2019/947 ausdrücklich eingeräumte Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Varianten nehmen und damit zusätzliche nicht vorgesehene Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Art. 16 der DVO (EU) 2019/947 schaffen.

Mit der durch Ihren Verordnungsentwurf vorgegebenen Überwachungsverpflichtung widersprechen Sie auch Ihrem eigenen nationalen Recht. Im geplanten § 31 Abs. 2 bb) Nr. 16c. LuftVG i. V. m. § 21f Abs. 4 LuftVO werden wie in den *bisherigen einschlägigen nationalen Vorschriften* (erste Variante) die Länder bzw. die Landesluftfahrtbehörden für die Erteilung der Erlaubnisse für Flugmodelle (§ 21f Abs. 2 LuftVO) als zuständig erklärt. In § 31 Abs. 2 bb) Nr. 17. LuftVG wird den Ländern bzw. den Landesluftfahrtbehörden „die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 16d festgelegten Verwaltungszuständigkeiten“ übertragen. Damit werden konkurrierende, sich widersprechende und aus unserer Sicht rechtswidrige Überwachungspflichten geschaffen.

Wir fordern Sie auf, wie in den *bisherigen einschlägigen nationalen Vorschriften* den Landesluftfahrtbehörden die Überwachungspflicht zu übertragen und die Luftsportverbände mit der Ausbildung und Information seiner Mitglieder zu betrauen.

Aus alledem folgt, dass die in den §§ 21f und 21g LuftVO vorgesehenen sogenannten standardisierten Verfahren mit den daraus folgenden zusätzlichen Verpflichtungen gestrichen werden müssen. Sie könnten lediglich Bestandteil bzw. Auflagen einer Genehmigung nach Art. 16 Abs. 2 b) der DVO (EU) 2019/947 sein. Aufgrund des Anwendungsvorrangs und der direkten Geltung von Art. 16 der DVO (EU) 2019/947 stellt sich die Frage, ob überhaupt in den §§ 21f und 21g derart ausführlich die Gestaltung der Genehmigungen nach Art 16 der DVO (EU) 2019/947 geregelt werden sollten. Falls als notwendig angesehen, sollte lediglich der Hinweis bzw. die Darstellung der *bisherigen einschlägigen nationalen Vorschriften* wie in § 21f Abs. 2 bis Abs. 6 geschehen, erhalten bleiben.

Neuer § 21f Abs. 3 Nr. 1 LuftVO

Wie wir schon anlässlich der Kommentierung Ihres Entwurfes zur Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 13.09.2016 erläutert haben, findet Modellflugbetrieb zwingend und ausschließlich in Sichtweite statt. Daher ist „Navigation“ im luftverkehrsrechtlichen Sinne für Steuerer von Flugmodellen nicht relevant. Wir regen daher die Streichung des Satzteils „und der Navigation“ an. 2016/2017 konnte aus Ihrer Sicht die Streichung nicht erfolgen, da mit § 21a LuftVO der bisherigen Fassung auch unbemannte UAS, die außerhalb der Sichtweite betrieben werden, betroffen sind bzw. waren. Dies ist in Bezug des geplanten § 21f LuftVO nicht mehr der Fall, da er ausschließlich den Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden betreffen wird.

Neuer § 21h Abs. 2 Nr. 1 LuftVO

Die Begründung zur neuen risikobasierten Neuordnung der Mindestabstände zu Flugplätzen ist nachvollziehbar. Worauf in der Begründung jedoch nicht hingewiesen wird ist der Umstand, dass es sich bei § 21a Abs. 1 Nr. 4 LuftVO bisheriger Fassung um einen Erlaubnisvorbehalt handelt. Nun wird durch die Definition als geografisches Gebiet ein Verbot etabliert. Dies betrifft insbesondere eine deutliche Anzahl an Modellfluggeländen, die in der Umgebung von oder auf Flugplätzen sicher und mit entsprechender Betriebs- bzw. Aufstiegserlaubnis betrieben werden. Hier ist eine Regelung des

Bestandsschutzes oder eines gesonderten Ausnahmetatbestand in § 21i LuftVO vorzusehen.

Neuer § 21h Abs. 4 Nr. 4 b) LuftVO

Diskriminierend und nicht nachvollziehbar ist die an sich vernünftige Freigabe des Überflugs von Vogelschutzgebieten und anderen Gebieten gemäß Abs. 2 Nr. 6 mit einer Mindestflughöhe von 120 m über Grund. Hintergrund dieser Regelung ist die zutreffende Einschätzung, dass mit einer Mindestflughöhe von 120 m über Grund eine Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzzwecke nicht zu befürchten ist. Warum dies nicht für den Bereich des Sports oder der Freizeitgestaltung gelten soll, ist nicht ersichtlich. Dazu kommt, dass der betroffene Modellflugbetrieb zwingend außerhalb des Schutzgebietes gestartet werden muss und daher jeweils nur ein kleiner Randbereich des Schutzgebietes überflogen wird. Damit reduziert sich eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter des Gebietes noch zusätzlich zur Mindestflughöhe. Die Formulierung „der Betrieb nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung erfolgt und“ ist daher zu streichen und cc) entsprechend anzupassen.

Artikel 4 Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung Nr. 1 a)

Sie sehen im Entwurf der Änderung der Kostenverordnung die Aufhebung des bisherigen Nr. 25a des dritten Abschnittes vor. Diese Ziffer behandelt die „Bescheinigungen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten zum Betrieb von Flugmodellen“. Diese Bescheinigung ist im geplanten § 21f Abs. 3 LuftVO weiter vorgesehen. Statt einer Aufhebung müsste daher in Nr. 25a „§ 21e Abs. 1 LuftVO“ in „§ 21f Abs. 3 LuftVO“ geändert werden.

Artikel 4 Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung Nr. 3 c) Nummer 39

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Modellflugvereinen nach § 21f Absatz 2 LuftVO bis zu 3.500 EUR erscheint zu weit gefasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der alte Gebührenrahmen in der Nummer 16b des vierten Abschnitts auch den gewerblichen Überlandflug betraf. Da nun nur

noch der Modellflugbetrieb in Sichtweite betroffen ist, sollte der Rahmen enger gefasst werden.

Artikel 4 Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung Nr. 3 c)
Nummer 41 b)

Hier ist eine zwar relativ geringe Gebühr in Höhe von fünf EUR für die (Sammel-)Registrierung der Mitglieder der Luftsportverbände vorgesehen, doch sollte dies kostenlos erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Punkte. Gerne sind wir auch zu einer persönlichen Erläuterung im Zweifel in einer Videokonferenz bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet

Rechtsanwalt Carl Sonnenschein, Verbandsjustiziar

Hans Schwägerl, Präsident

Gerhard Wöbbeking, Beauftragter für internationale Angelegenheiten

Hans Ulrich Hochgeschurz, Generalsekretär

Anlage

Von: Sonnenschein Rechtsanwälte <mail@sonnenschein-rae.de>
Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2020 11:55
An: hu.hochgeschurz@dmfv.aero
Cc: h.schwaegerl@dmfv.aero
Betreff: AW: En-bloc-Registrierung

Sehr geehrter Herr Hochgeschurz,

gerne nehme ich aus meiner Sicht zu der Frage der En-bloc-Registrierung und den Einwänden des Bundesdatenschutzbeauftragten Stellung.

I.

Dabei ist es zunächst aus meiner Sicht und auch aus Sicht des DMFV zu begrüßen, dass diese offensichtlich bestehenden Bedenken noch vor Durchführung der Registrierung geklärt werden können. Die rechtlichen Folgen und der Imageverlust für den DMFV wären unzweifelhaft ungleich größer geworden, wenn die Registrierung erst im Nachhinein beanstandet worden wäre, ggf. sogar eine Sanktionierung versucht worden wäre, die dann gerichtlich hätte angefochten werden müssen.

Sollte die En-bloc-Registrierung (hoffentlich) doch noch durchgeführt werden können und es zu Beschwerden von Betroffenen im Nachhinein kommen, wird sich der DMFV auf eine relativ sichere Klärung der Rechtslage und Form der Datenverarbeitung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden berufen.

Die Möglichkeit zur En-bloc-Registrierung war in der EU-Verordnung ausdrücklich ermöglicht worden, insofern liegt ein mögliches Versäumnis bei der normerlassenden Stelle.

II.

Mir sind die konkreten Kritikpunkte des Bundesdatenschutzbeauftragten bislang nicht bekannt. Sollte hier noch eine nähere Benennung und Begründung erfolgen, könnten diese noch konkret geprüft werden.

Aus rechtlicher Sicht halte ich die angedachte Form der En-bloc-Registrierung auch nach nochmaliger Prüfung und unter Beachtung der in Art. 5 EU-DSGVO festgelegten Grundsätze für die Datenverarbeitung weiterhin für grundsätzlich begründbar.

III.

Bei der Registrierung handelt es sich um eine ohnehin bestehende, persönliche rechtliche Pflicht der Betreiber von UAV und Modellflugzeugen. Die EU-Drohnen-Verordnung sieht den Aufbau dieser Datenbank durch die Mitgliedsstaaten ausdrücklich vor, Art. 14 (EU) 2019/947, und verbietet zukünftig den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen, deren Steuerer nicht in dieser Datenbank registriert sind.

Es ist also nicht nur rechtliche Pflicht jedes Modellfliegers, sondern sogar im ureigensten Interesse, sich möglichst zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung und Einrichtung der Datenbank dort zu registrieren.

Dieser Rechtspflicht und dem berechtigten Interesse des einzelnen Modellfliegers würde bei der En-bloc-Registrierung durch den DMFV Rechnung getragen. Die Rolle des DMFV ist dabei unseres Erachtens vergleichbar mit Kfz-Haftpflichtversicherungen, die Daten und Nachweise über die bei Ihnen bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungen an die Straßenverkehrsbehörden übermitteln.

Die mit dem Aufbau dieser Datenbank grundsätzlich verbundenen datenschutzrechtlichen Erwägungen sind dabei nicht vom DMFV zu prüfen, sondern wurden im Rahmen des Erlasses dieser EU-Verordnung durch die Europäische Kommission berücksichtigt.

Da es sich bei der registerführenden Stelle um eine öffentliche Stelle handelt und die verarbeiteten Daten der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich sein werden, sind die gefährdeten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen überschaubar. Auch Bedenken hinsichtlich einer Weitergabe der Daten außerhalb rechtlicher Zulässigkeit oder Datensicherheitserwägungen dürften hier daher nicht entstehen.

Die zu übermittelnden Daten und ihre Verwendung sind in der EU-Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Art. 14 genau festgelegt. Die Grundsätze der Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung und Integrität und Vertraulichkeit sind damit eingehalten.

IV.

Dies vorausgeschickt, bietet Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) EU-DSGVO, also die Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses, unseres Erachtens neben der ohnehin immer möglichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit a) EU-DSGVO eine ausreichende Rechtsgrundlage.

1.

Für ein berechtigtes Interesse der Fachverbände, auch des DMFV, spricht zunächst, dass der DMFV seinen Mitgliedern mit der En-bloc-Registrierung einen erheblichen Service bieten kann. Die ohnehin bestehende Registrierungspflicht, deren Aufwand und Kosten anderenfalls jedes Mitglied selber tragen müsste, werden so vom DMFV als Verband übernommen. Der weit überwiegende Teil der Mitglieder ist für die Entlastung von diesem Aufwand unzweifelhaft dankbar und sieht sich hierdurch darin bestärkt, mit der Mitgliedschaft im DMFV in den Genuss erheblicher Serviceleistungen zu kommen. Das Profil und das Ansehen des DMFV als serviceorientierter Dachverband wird hierdurch erheblich gestärkt, auch für die eventuelle Anwerbung von Neumitgliedern. Soweit jemand diesen Service nicht nutzen möchte, ist ihm dies durch Wahrnehmung seines Widerspruchsrechts ebenfalls unproblematisch möglich.

Dass die En-bloc-Registrierung schnell und unkompliziert durch den DMFV durchgeführt wird, wird die weitaus meisten Mitglieder zufriedenstellen. Die Zufriedenheit seiner Mitglieder ist stets berechtigtes Interesse des DMFV.

2.

Weiter liegt eine möglichst schnelle und vollständige Registrierung seiner Mitglieder für den DMFV auch als Ansprech- und Verhandlungspartner für die Luftverkehrsbehörden auf allen Ebenen im berechtigten Interesse.

Nicht nur im Rahmen der Erstellung dieser EU-Verordnung, sondern auch bereits vorher bei allen Gesprächen mit öffentlichen Stellen, der Versicherungswirtschaft, sonstigen Trägern öffentlicher und privater Belange und zuletzt auch mit den Bürgern, wird das ausnahmslos hohe Sicherheitsniveau des

sportlich organisierten Flugmodellsports anerkannt. In den vielen Jahrzehnten organisierten Flugmodellsports ist es kaum zu nennenswerten Unfällen mit erheblichen Verletzungen gekommen. Nahezu ausnahmslos wird der Flugmodellsport im Einklang mit der Umwelt durchgeführt.

Dieses hohe Sicherheitsniveau, das auch einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Behörden zu verdanken ist, begründet sich nicht zuletzt in einer konsequenten Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die staatlicherseits zur Aufrechterhaltung dieses Sicherheitsniveaus erstellt wurden. Das stets hohe Sicherheitsniveau begründet auch die Ausnahmeregelungen, die die Verordnung (EU) 2019/947 in Art. 16 luftverkehrsrechtlich für den Flugmodellbetrieb im Rahmen der Sportverbände vorsieht.

Würde die Pflicht zur Registrierung alleine den DMFV-Mitgliedern persönlich zufallen, ist nicht auszuschließen, dass es aus verschiedenen Gründen zu Verzögerungen oder Versäumnissen bei der Registrierung von Mitgliedern kommen kann. Etwaige Verstöße gegen die Registrierungspflicht müssten in Bußgeldverfahren behördlicherseits aufwendig verfolgt werden. Dies würde einen erheblichen Vertrauensverlust zu den Sportverbänden und zum organisierten Flugmodellbetrieb auch auf Seiten der Luftverkehrsbehörden nach sich ziehen. Ausnahmen, wie sie die jetzige Verordnung für die Mitglieder von Fachverbänden vorsieht, würden zukünftig möglicherweise nicht mehr getroffen und der DMFV nicht mehr als seriöser Verhandlungspartner an Gesprächen mit den Luftverkehrsbehörden beteiligt. Die rechtlichen Folgen für den organisierten Flugmodellsport wären möglicherweise erheblich.

Die Aufrechterhaltung des hohen Sicherheits- und Schutzniveaus des Flugmodellsports liegt somit im erheblichen, berechtigten Interesse des DMFV. Die möglichst schnelle und vollständige Umsetzung der Registrierungspflicht seiner Mitglieder dient diesem Interesse.

3.

Die diesen Interessen entgegensetzten Interessen der von der Datenverarbeitung Betroffenen überwiegen das berechnete Interesse des DMFV unseres Erachtens nicht.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, handelt es sich bei Registrierung um eine ohnehin bestehende, rechtliche Pflicht der Modellflieger. Bei Interesse an einer Fortführung des Modellflugsports müssen diese Daten also früher oder später ohnehin in die Datenbank eingetragen werden. Umfang und Nutzung der verarbeiteten Daten durch die registerführende Stelle sind gesetzlich geregelt, so dass eine missbräuchliche Verwendung der übermittelten Daten auszuschließen ist. Die Möglichkeit zur En-bloc-Registrierung ist vom Normgeber ausdrücklich vorgesehen und im Zuge des Erlasses dieser Verordnung auch datenschutzrechtlich bereits geprüft worden. Spätestens mit der obligatorischen Möglichkeit eines Widerspruchs sind auch im Einzelfall bestehende, weitergehende Interessen ausreichend berücksichtigt.

Besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 f. EU-DSGVO werden nicht verarbeitet, eine weitergehende Nutzung der Daten außer zu den gesetzlichen Zwecken findet nicht statt.

Vor diesem Hintergrund besteht unseres Erachtens eine ausreichende Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) EU-DSGVO.

4

Über die Rechtsgrundlage, den Umfang und die Art der verwendeten Daten wurden die Betroffenen unseres Wissens nach Maßgabe der Art. 12 ff. EU-DSGVO im Vorfeld pflichtgemäß informiert, sogar

mehrfach, und es wurde ihnen ordnungsgemäß die Möglichkeit zum Widerspruch gem. Art. 21 EU-DSGVO eingeräumt. Sie wurden auch auf ihre weiteren Betroffenenrechte hingewiesen.

III.

Nach alledem können die Bedenken des Bundesdatenschutzbeauftragten hoffentlich beseitigt werden.

Soweit nicht die grundsätzliche Möglichkeit der En-bloc-Registrierung der Anlass für Kritik ist, sondern lediglich einzelne Teilbereiche, wie bspw. Art und Umfang der Information der Mitglieder, kann diesen Bedenken ggf. vielleicht auch noch im Vorfeld Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt H. Gerlach

Sonnenschein Rechtsanwälte
Friedensstr. 4
53604 Bad Honnef
Tel.: 02224/9892803
Fax: 02224/9892808
E-Mail: <mailto:mail@sonnenschein-rae.de>
USt.-ID-Nr.: DE 257938771